

STEUERLICH ANERKANNTE ZINSSÄTZE 2026 FÜR VORSCHÜSSE UND DARLEHEN

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) veröffentlichte am 29. und am 30. Januar 2026 die beiden für das Steuerjahr 2026 gültigen Rundschreiben zu den steuerlich anerkannten Zinssätzen für Vorschüsse und Darlehen in Schweizer Franken und in Fremdwährungen (sog. Safe Haven-Zinssätze). Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Zinssätze für das Steuerjahr 2026 leicht verändert.

Der Mindestzinssatz für Vorschüsse und Darlehen an Beteiligte oder Nahestehende (Aktivdarlehen) in CHF wurde auf 0.75% (Vorjahr 2025: 1%) gesenkt, soweit aus Eigenkapital finanziert. Entsprechend sind auch die Höchstzinssätze für Vorschüsse und Darlehen an Schweizer Gesellschaften (Passivdarlehen) gesunken: Für Betriebskredite in Schweizer Franken ab CHF 1 Mio. gilt ab 2026 neu ein Höchstzinssatz von 1.5% (2025: 1.75%) für Handels- und Fabrikationsgesellschaften sowie von 1.25% (2025: 1.5%) für Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften¹. In der Schweiz ansässige Unternehmen sollten die angewandten Zinssätze auf den relevanten Darlehen überprüfen und bei Bedarf anpassen.

Auch für Darlehen und Vorschüsse in Fremdwährungen hat es einige Änderungen bei den Zinssätzen gegeben. Für Darlehen in USD z.B. gilt nun ein Mindestzins von 4.00% (2025: 4.25%).

Bei den Zinssätzen handelt es sich um Safe Haven-Regeln. Das heisst, die ESTV nimmt bei deren Anwendung die Drittvergleichskonformität der Zinsen an. Höhere bzw.

tiefer Zinssätze durch Nachweis der Drittvergleichskonformität bleiben vorbehalten.²

¹ Die für Betriebskredite bis CHF 1 Mio. geltenden Zinssätze von 3.5% für Handels- und Fabrikationsunternehmen und 3% für Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften bleiben unverändert.

² Allerdings kann sich gemäss neuster bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine steuerpflichtige Person, welche von den Safe Haven-Zinssätzen abweicht, nicht darauf berufen, dass eine steuerliche

Korrektur nur bis zu diesen Zinssätzen als Mindest- bzw. Maximalzins erfolgt. Bei abweichenden Zinssätzen kann die Steuerbehörde den steuerlich angemessenen Zinssatz konkret bestimmen und dieser kann somit auch unter dem Maximal- bzw. über dem Mindestzinssatz liegen (BGer 9C_690/2022 vom 17. Juli 2024).

DARLEHEN IN SCHWEIZER FRANKEN VON SCHWEIZER GESELLSCHAFTEN (AKTIVDARLEHEN)

Für Darlehen in Schweizer Franken, welche eine Schweizer Gesellschaft ihren Aktionären oder nahestehenden Personen gewährt und welche aus Eigenkapital finanziert werden, gilt ein Mindestzinssatz von 0.75%. Für Aktivdarlehen reduziert sich der Mindestzinssatz 2026 somit gegenüber dem Vorjahr um 0.25%.

Soweit die Darlehensgeberin Fremdkapitalkosten aus einer ausstehenden Fremdfinanzierung hat, gilt weiterhin ein Mindestzinssatz bestehend aus den Selbstkosten (Fremdfinanzierungskosten) zuzüglich eines Zuschlages von 0.50% für Darlehen bis CHF 10 Mio. bzw. eines Zuschlages von 0.25% für den CHF 10 Mio. übersteigenden Betrag. In jedem Fall gilt neu ein Mindestzinssatz von 0.75%.

Sollte eine Schweizer Gesellschaft ein solches Aktivdarlehen ungenügend verzinsen, liegt im Umfang der zu tiefen Verzinsung eine der Verrechnungssteuer unterliegende geldwerte Leistung vor, welche auch für Gewinnsteuerzwecke als Gewinnvorwegnahme aufgerechnet wird und beim Aktionär als Einkommen / Gewinn aufgerechnet wird (ggf. mit Beteiligungsabzug oder Teilbesteuerung). In diesen Fällen sollte geprüft werden, welche Deklarationen proaktiv gemacht werden sollten, z.B. um (steuer-) strafrechtliche Folgen zu vermeiden.

DARLEHEN IN SCHWEIZER FRANKEN AN SCHWEIZER GESELLSCHAFTEN (PASSIVDARLEHEN)

Für Darlehen in Schweizer Franken von Beteiligten oder nahestehenden Personen an Schweizer Gesellschaften (Passivdarlehen) gilt gemäss ESTV folgender Maximalzinssatz:

- Betriebskredite bis CHF 1 Mio. an ein Handels- und Fabrikationsunternehmen weiterhin maximal 3.5% bzw. ab CHF 1 Mio. maximal 1.5% (2025: 1.75%).
- Kredite an Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften bis CHF 1 Mio. weiterhin maximal 3% bzw. ab CHF 1 Mio. maximal 1.25% (2025: 1.5%).

Für Liegenschaftskredite gelten besondere Vorgaben.

Werden Passivdarlehen zu hoch verzinst, liegt im Umfang der zu hohen Verzinsung für die Verrechnungssteuer eine geldwerte Leistung vor, welche auch für Gewinnsteuerzwecke als verdeckte Gewinnausschüttung aufgerechnet wird und beim Aktionär als Einkommen / Gewinn aufgerechnet wird (ggf. mit

Beteiligungsabzug oder Teilbesteuerung). Ferner sind bei der Prüfung der maximal zulässigen Verzinsung die Grundsätze zum verdeckten Eigenkapital zu beachten.³

DARLEHEN IN FREMDWÄHRUNGEN VON SCHWEIZER GESELLSCHAFTEN (AKTIVDARLEHEN)

Für die gängigsten Fremdwährungen publiziert die ESTV die massgeblichen Zinssätze in einem separaten Rundschreiben für Fremdwährungen. Für Darlehen in USD gilt neu ein Mindestzins von 4.00% (2025: 4.25%), während für Darlehen in EUR weiterhin ein Mindestzins von 2.50% gilt.

DARLEHEN IN FREMDWÄHRUNGEN AN SCHWEIZER GESELLSCHAFTEN (PASSIVDARLEHEN)

Die von der ESTV publizierten Zinssätze für Darlehen in Fremdwährungen sind auch für Passivdarlehen von Schweizer Gesellschaften anwendbar. Neben dem Fremdwährungszins (z.B. für USD im Jahr 2026: 4.00%) ist für die Festlegung der Maximalverzinsung der Aufschlag analog dem Rundschreiben der ESTV für Vorschüsse oder Darlehen in Schweizer Franken zu berücksichtigen. Unter dem Aufschlag (sog. Spread) wird dabei die Differenz zwischen dem Maximalzinssatz (Passivdarlehen) und dem Mindestzinssatz (Aktivdarlehen) verstanden. Beispiel: Für Betriebskredite bei Handels- und Fabrikationsunternehmen bis zu CHF 1 Mio. ergibt die Differenz von Maximalzinssatz (3.50%) und Minimalzinssatz (0.75%) einen Aufschlag von 2.75% (Spread). Ein Passivdarlehen von USD 1 Mio. darf somit höchstens zu 6.75% verzinst werden (Fremdwährungszinssatz USD von 4.00% zzgl. Aufschlag von 2.75%; Annahme USD:CHF 1:1). Für Betriebskredite bis zu einem Gegenwert von CHF 1 Mio. ergibt sich für 2026 somit neu ein Spread von 2.75% (2025: 2.5%), während für Betriebskredite ab CHF 1 Mio. weiterhin ein Spread von 0.75% gilt.

Bei Passivdarlehen in Fremdwährungen ist in jedem Fall auch der geschäftsmässig begründete Nachweis zu erbringen, weshalb keine Verpflichtung in tiefer verzinslichen Schweizer Franken eingegangen wurde. Die Darlegung höherer Zinsen infolge des Drittvergleichs bleibt vorbehalten.

³ Auch in diesen Fällen sollte geprüft werden, welche Deklarationen proaktiv gemacht werden sollten, z.B. um (steuer-) strafrechtliche Folgen zu vermeiden.

KAPITALISIERUNGSSÄTZE

Die beiden Rundschreiben enthalten einen Hinweis auf die Kapitalisierungszinssätze für die Bewertung von Unternehmen und verweisen hierfür auf das Kreisschreiben Nr. 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz SSK "Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer" sowie den aktuellen Kommentar. Der Kapitalisierungssatz für Bewertungen in Schweizer Franken liegt derzeit bei 10.00% (Bewertungsjahr 2025), gegenüber 8.75% (Bewertungsjahr 2024). Dies führt zu tieferen Bewertungen von Anteilen an nichtkotierten Unternehmen.

Die angepassten Rahmenbedingungen können in Einzelfällen Chancen im Hinblick auf die Steuerplanung bieten. Unser Steuerteam von Bär & Karrer AG unterstützt Sie gerne bei Fragen und steht Ihnen zu Besprechung Ihres Einzelfalls zur Verfügung.

PRAXISRELEVANZ

- Darlehensverträge zwischen Gesellschaften und ihren Aktionären oder anderen nahestehenden Personen enthalten oftmals dynamische Zinsklauseln, d.h. Zinsklauseln mit Verweis auf die relevanten Rundschreiben der ESTV. Da zur Vermeidung von Steuerfolgen die Safe Haven-Zinssätze eingehalten werden müssen (Drittvergleich vorbehalten), empfehlen wir die konzerninternen Darlehensbeziehungen regelmässig auf ihre Konformität mit den steuerlichen Anforderungen zu überprüfen.
- Der gestiegene Kapitalisierungszinssatz führt bei Anwendung der sog. Praktikermethode zur Bewertung von Unternehmen zu einem tieferen Unternehmenswert und somit zu tieferen Vermögenssteuern.

AUTHORS



Daniel Bader

Partner

daniel.bader@baerkarrer.ch

T: +41 58 261 54 32



Susanne Schreiber

Partner

susanne.schreiber@baerkarrer.ch

T: +41 58 261 52 12



Cyrill Diefenbacher

Partner

cyrill.diefenbacher@baerkarrer.ch

T: +41 58 261 52 36